

Entscheid

Gemeinderat

des Gemeinderates vom 29. Oktober 2013

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Scheune
Parz. Nr.: 3310
Geb. Nr.: 69/1-0108
Eigentümer/in: Beat Lüthi und Beatrix Weber, Rengetswilerstrasse 2, 9545 Wängi

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das oben genannte Objekt ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Wängi, verzeichnet und als „wertvoll“ eingestuft.

Denkmalpflegerischer Wert des Objektes:

- Giebelständiger Ökonomiebau, teilweise mit regelmässiger Fachwerkkonstruktion (an Giebelseite sichtbar).
- Bildet mit Wohnhaus Rengetswilerstrasse 2 eine stattliche Baugruppe mit dazwischen liegendem, gekiestem Vorplatz.
- Stattliche Scheune von hohem Stellenwert im intakten Weiler Rengetswil.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt.



Gemeinde Wängi

Entscheid Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes / Scheune, Parz. Nr. 3310

Seite 2

Demnach entscheidet der Gemeinderat:

1. Das Objekt wird unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.

2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch angemerkt.

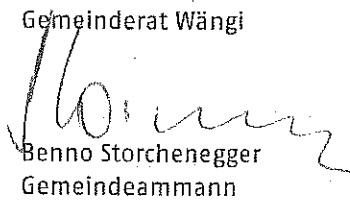
3. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

4. Entscheid geht per Einschreiben an:

- Beat Lüthi und Beatrix Weber, Rengetswilerstrasse 2, 9545 Wängi
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen, zur Anmerkung im Grundbuch (nach Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld

Gemeinderat Wängi


Benno Storchenegger
Gemeindeammann


Thomas Goldinger
Gemeindeschreiber

versandt am: 20. November 2013

Heinz Wagner - AW: Baugesuch Beat Lüthi, Wängi, Stall- und Scheunenausbau, BG Nr. 2013.10-115

Von: Markus Dick <markus.dick@waengi.ch>
An: "Heinz Wagner" <heinz.wagner@tg.ch>
Datum: 29.11.2013 16:47
Betreff: AW: Baugesuch Beat Lüthi, Wängi, Stall- und Scheunenausbau, BG Nr. 2013.10-115
Anlagen: 20131129170520076.pdf

Sehr geehrter Herr Wagner

Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 29.10.2013 das Gebäude 69/1-0108 unter Schutz gestellt.

In der Beilage sende ich Ihnen den Entscheid zur Kenntnis zu.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Wängi

Markus Dick
Leiter Bauamt

Tel. 052 369 77 80
 Fax 052 369 77 85
 www.waengi.ch

	Amt für Raumplanung	Visum:
	- 2. Nov. 2013	
Zur Erledigung:		
Kopie z.K. an:		

Von: Heinz Wagner [mailto:heinz.wagner@tg.ch]
Gesendet: Freitag, 29. November 2013 09:00
An: Dick Markus
Cc: Manuela Renner
Betreff: Baugesuch Beat Lüthi, Wängi, Stall- und Scheunenausbau, BG Nr. 2013.10-115

Guten Tag Herr Dick

Im Schreiben vom 28. Oktober 2013 haben wir Beat Lüthi darauf hingewiesen, dass ohne Unterschutzstellung des bestehenden Ökonomiegebäudes auf Parzelle Nr. 3310 keine Bewilligung in Aussicht gestellt werden könne. Wie mir Beat Lüthi mitteilte, habe die Politische Gemeinde Wängi inzwischen eine Unterschutzstellung verfügt. Von dieser Unterschutzstellung haben wir indes keine Kenntnisse. Falls eine solche vorliegen sollte, bitten wir Sie, um entsprechende Zustellung. Sobald wir im Besitz dieser Verfügung sind, sollte das vorliegende Baugesuch weiterbearbeitet werden können. Entsprechend sollte es möglich sein, auf eine weitere Ergänzung der Gesuchsunterlagen zu verzichten.

Freundliche Grüsse
Heinz Wagner

Amt für Raumplanung

Amt für Raumplanung, 8510 Frauenfeld

Herr
Beat Lüthi
Rengentswilerstrasse 2
9545 Wängi

Frauenfeld, 28.10.2013, Wa

Baugesuch: Wängi, Stall- und Scheunenausbau
BG Nr.: 2013.10-115

Sehr geehrte Frau Weber
Sehr geehrte Herr Lüthi

Das geplante Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzonen. Es ist deshalb nach § 53 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV) durch das Amt für Raumplanung zu beurteilen. Die eingereichten Unterlagen lassen jedoch keine abschliessende Prüfung zu. Daher versuchten wir Sie am 28.10.2013 telefonisch zu erreichen.

Aufgrund einer generellen Beurteilung kommen wir zum Schluss, dass der projektierte Ausbau zwecks Schaffung von Wohnraum nicht landwirtschaftlich begründet ist. Vorliegend kommt daher nur eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24d Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Betracht. Unter anderem bedingt eine solche Bewilligung jedoch, dass ein Gebäude unter Schutz steht. Obwohl es sich beim fraglichen Ökonomiegebäude um ein potentielles Schutzobjekt handelt, wurde dieses u. E. nie unter Schutz gestellt. Ohne eine solche Unterschutzstellung, scheint vorliegend eine kantonale Bewilligung ausgeschlossen. Um das weitere Vorgehen zu besprechen und Missverständnisse auszuräumen, empfehlen wir Ihnen höflichst, mit uns (Herrn H. Wagner, Tel. 052/ 274 24 39) in Kontakt zu treten.

Im Übrigen bitten wir Sie, die unten aufgeführten Fragen zu beantworten bzw. Unterlagen nachzuliefern.

Unterlagen nachliefern

- Fotos von sämtlichen Gebäudefassaden sowie dem Gebäudeinneren

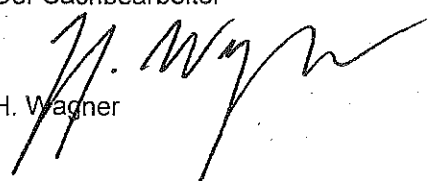
Fragen beantworten:

1. Gemäss unseren Angaben führen Sie keinen Landwirtschaftsbetrieb. Können Sie uns dies bestätigen? Oder ist der Ausbau dennoch landwirtschaftlich begründet? (Sollte es sich um ein landw. Vorhaben handeln, ist das Gesuchsformular für landwirtschaftliche Bauvorhaben auszufüllen)
2. Wie wird das Stall-/Scheunengebäude aktuell genutzt? Weshalb wird es als solches nicht mehr benötigt?
3. Inwiefern muss durch die Umnutzung des Stall-/Scheunengebäudes die Erschliessung sowie die Umgebungsgestaltung (Werkleitungen, Bepflanzungen, Parkplätze etc.) angepasst werden?
4. Inwiefern wird die Gebäudestruktur im Inneren verändert? Was wird beibehalten? Was soll ersetzt werden?
5. Wann wurde das Stallgebäude erstellt? Wurden seit 1972 bauliche oder nutzungsmässige Veränderungen vorgenommen? (Falls ja, bitte dokumentieren)
6. Steht das Stall-/Scheunengebäude unter Schutz?

Wir bitten Sie, uns die obgenannten Unterlagen möglichst innert 3 Wochen via Gemeindebehörde einzureichen. In der Zwischenzeit wird die Behandlung des Baugesuchs sistiert. Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumplanung
Abt. Ortsplanung
Der Sachbearbeiter


H. Wagner

Kopie zur Kenntnis an:

- Kantonale Zentralstelle Baugesuche
- Gemeindebehörde

Beilagen:

- Gesuchsformular für landwirtschaftliche Bauvorhaben